

Verlängerungsbescheid

Das für

das Bauprodukt: Endlagendämpfer Serie EDH

erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120002646

vom: 24. Juli 2006

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2011

des Antragstellers: Dictator-Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusäß

wird hiermit bis zum: 31. Juli 2016

verlängert

Dortmund, den 22.07.2011
Im Auftrag



RBOAR Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120002646**

Gegenstand: **Endlagendämpfer Serie EDH.**
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage.

Verwendungszweck: Endlagendämpfer für Feuerschutz- und Rauschutz-Schiebetüren und
-Schiebetore.

Antragsteller: Dictator-Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
D-86356 Neusaß

Ausstellungsdatum: 24. Juli 2006

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2011

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage aufgeführten Endlagendämpfer und deren Verwendung in Feuerschutz- und Rauchschutz-Schiebeabschlüssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Endlagendämpfer dürfen erst dann in Feuerschutz- und Rauchschutz-Schiebeabschlüssen verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen (Anlagen) benannt wurden.

Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5¹⁾, DIN EN 1634-1²⁾, DIN 4102-18³⁾ oder DIN 18095-2⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Endlagendämpfer müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.

2.1.2 Der Hersteller hat die Endlagendämpfer, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

2.1.3 Eigenschaften

2.1.3.1 Die Endlagendämpfer erfüllen die Anforderungen der DIN 4102-18³⁾, Abs. 4.3.4.2 und sind somit zur Verwendung in Feuerschutztüren geeignet.

2.1.4 Kennzeichnung

2.1.4.1 Auf jedem Türöffner müssen folgende Angaben brandsicher angebracht sein:

- das Herstellungsjahr,
- das Herstellerzeichen,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form,
- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

2.1.5 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Endlagendämpfer gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Modellreihe monatlich mindestens ein Endlagendämpfer wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Typen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 1⁹⁾, lfd. Nr. 6, 8, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200¹¹⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.

Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18³⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurde.

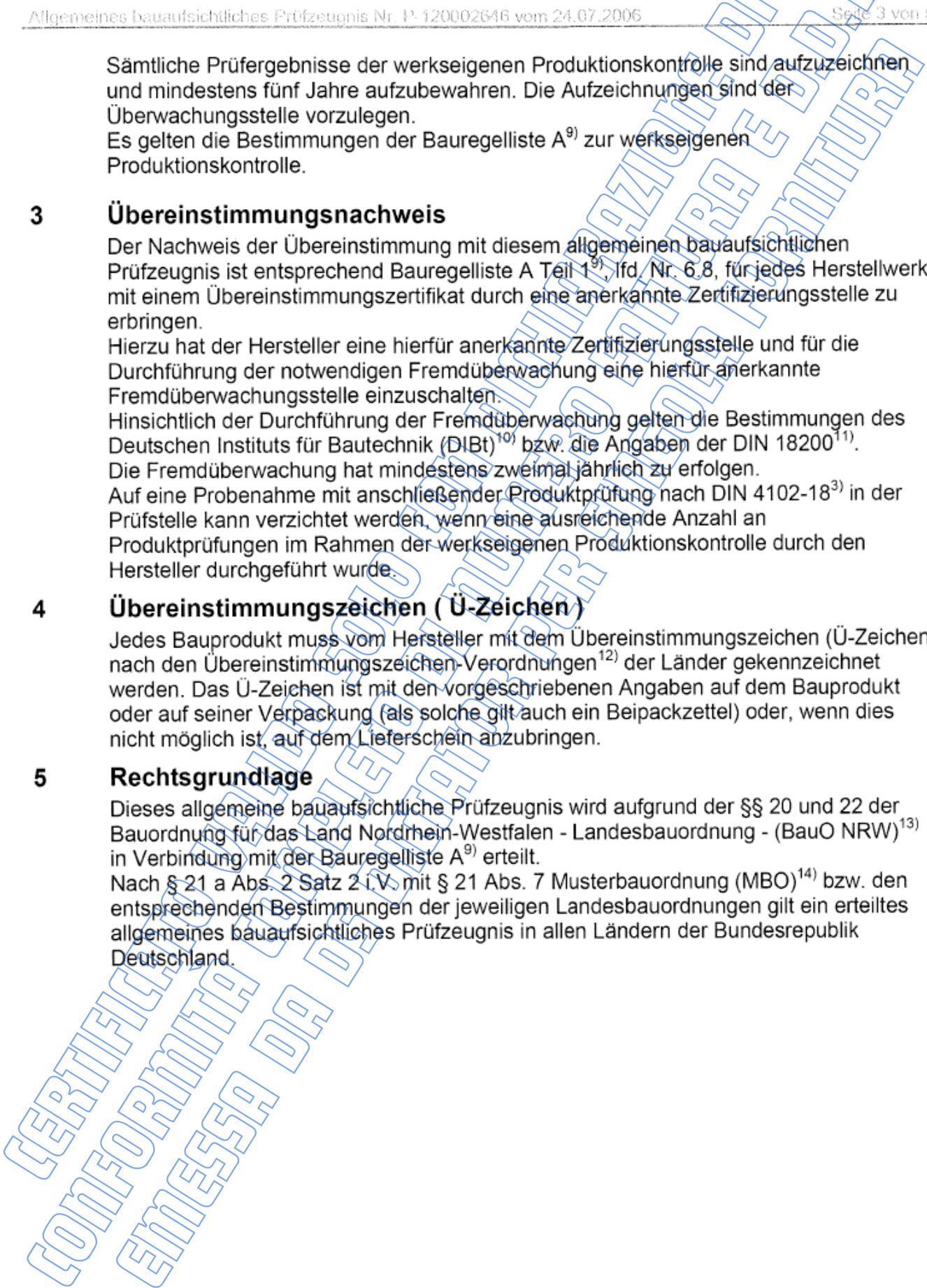
4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 24.07.2006
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. Jansen
Regierungsbauamtsrat



CERTIFICATO VALIDO E CONFORME DA UN UNICO FATTURA E D.D.T.
EMESSA DA OS DICTATOR

8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschießend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
 Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C
- 6) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 7) DIN 18200: 2000-05
 Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.
- 8) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO) (Stand Oktober 1997).
 Zusätzlich sind zu beachten die
 „Hinweise zur Durchführung der Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder, die auf der Grundlage der Muster-ÜZVO - Fassung April 1994 - erlassen wurden“ - Stand Oktober 1997 -, Mitteilungen DIBT 6/1997.
- 9) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 10) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.

Anlage zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis


Prüfzeugnis Nummer: **P-120002646**

Gegenstand: **Endlagendämpfer Serie EDH**

Anwendungszweck: **Endlagendämpfer für Feuerschutz- und Rauschutz-Schiebetüren und -Schiebetore**

Antragsteller: **Dictator-Technik GmbH
 Gutenbergstraße 9
 D-86356 Neusäß**

Zeugnisdatum: **24. Juli 2006**

Revisions- Stand	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben	
07.2006		2	<i>Jansen</i> H. Jansen	

CERTIFICATO VALIDO SOLO CON DICHIARAZIONE DI CONFORMITÀ COMPLETA DI NUMERO FATTORE PER SINGOLA FORNITURA EMESSA DA DS DICTATOR

Zusammenstellung der Bauprodukte

Art. Nr.	Kolbenlänge in mm	Kolben Ø in mm	Zylinder Ø in mm	Kopfteil
EDHa 28 V 75 SP	75	8,5	28	Gummi
EDHa 28 V 90 SP	90	8,5	28	Gummi
EDHa 28 V 100 SP	100	8,5	28	Gummi
EDH M 28 K 50 SP	50	8,5	28	Magnet
EDH M 28 K 120 SP	120	8,5	28	Magnet
EDH M 35 K 200 SP	200	12	35	Magnet
ZDHa 28 V 90 SP	90	8,5	28	Gummi

CERTIFICATO VALIDO SOLO CON NUMERO FATTORE DI CONFORMITÀ COMPLETO DI NUMERO FATTORE E D.D.T. EMESSA DA DS DICTATOR PER SINGOLA FORNITURA



